



## Ordnung des Instituts für Musik (IfM) der Hochschule Osnabrück

### NEUFASSUNG

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 13.03.2024,  
genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024,  
veröffentlicht am 19.03.2024

#### § 1 Das Institut für Musik, Aufgaben

- (1) Das Institut für Musik (nachfolgend IfM genannt) ist eine Einrichtung der Hochschule Osnabrück.
- (2) Das IfM ist eine fakultätsvergleichbare Organisationseinheit gemäß § 36 Abs. 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Osnabrück und nimmt die entsprechenden Aufgaben einer Fakultät wahr.

#### § 2 Organe

Organe des IfM sind:

- das Dekanat
- der Institutsrat

#### § 3 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und mindestens einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan. Dem Dekanat können bis zu zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane angehören. Die Dekanin bzw. der Dekan trägt die Amtsbezeichnung Institutsdekanin bzw. Institutsdekan. Das Dekanat nimmt die ihm durch NHG und Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird nach Maßgabe der Grundordnung vom Institutsrat aus der Mitte der Professorengruppe des IfM für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Studiendekaninnen oder die Studiendekane werden nach Maßgabe der Grundordnung auf Vorschlag der Studienkommission vom Institutsrat aus der Mitte der Hochschullehrergruppe des IfM für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ausnahmsweise ist ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar. Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl einzelner Dekanatsmitglieder beschließen; Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

#### § 4 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat trifft im Rahmen der Aufgabenstellung des IfM die Entscheidungen, die gemäß NHG und Grundordnung dem Fakultätsrat vorbehalten sind.

- (2) Der Institutsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Statusgruppen. Er kann für die Dauer je einer Amtszeit weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Die Geschäftsbereichsleitung gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Die Sitzungen des Institutsrats werden von der Dekanin bzw. dem Dekan ohne Stimmrecht geleitet. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Studienkommission**

- (1) Das Präsidium bildet nach Maßgabe des NHG und der Grundordnung eine oder mehrere Studienkommissionen.
- (2) Der Institutsrat wählt die Mitglieder der Studienkommission, wobei jede Studienrichtung durch eine bzw. einen Lehrenden und eine bzw. einen Studierenden vertreten sein soll.
- (3) Die Studienkommission hat empfehlende Funktion für den Institutsrat.

## **§ 6 Studienrichtungskordinatoren**

- (1) Innerhalb des Studienganges „Musikerziehung“ sind für Studierende Studienrichtungen vorgesehen. Zurzeit ist das Studium der Musikerziehung in fünf Studienrichtungen möglich:
- Elementare Musikpädagogik (EMP)
  - Jazz
  - Klassik
  - Musical
  - Pop
- (2) Definierte Teilbereiche aus dem Aufgabenkatalog der Studiendekanin oder des Studiendekans bzw. der Studiendekaninnen oder der Studiendekane werden aus fachspezifischen Gründen den Studienrichtungskordinatoren bzw. Studienrichtungskordinatorinnen zugeordnet. Hierzu gehören insbesondere:
- Studienfachberatung in studienrichtungsspezifischen Angelegenheiten
  - Organisation der Eignungsprüfung in der eigenen Studienrichtung
  - Verfahren zur Erteilung von neuen Lehraufträgen in der eigenen Studienrichtung
  - Koordination der Modulprüfungen in der eigenen Studienrichtung
  - Organisation und Durchführung von studienrichtungsspezifischen Projekten
  - Gesamtkoordination der eigenen Studienrichtung
- (3) Die Studienrichtungskordinatoren bzw. Studienrichtungskordinatorinnen werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Institutsrat gewählt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.